

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

alter Text	neuer Text
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausschreibung</p> <p>(1) Der Bürgermeister hat die Bürgerbefragung spätestens vier Wochen nach ihrer Anordnung auszuschreiben. Sie muss spätestens sieben Wochen nach dem Tag der Ausschreibung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden.</p> <p>(2) Die Ausschreibung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung muss enthalten:</p> <p>a) den Tag der Bürgerbefragung; b) die gestellte(n) Frage(n); c) die Zeiten und den Ort der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten;</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausschreibung</p> <p>(1) Der Bürgermeister hat die Bürgerbefragung spätestens vier Wochen nach ihrer Anordnung auszuschreiben. Sie muss spätestens sieben Wochen nach dem Tag der Ausschreibung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden. <i>Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Bürgerbefragung.</i></p> <p>(2) Die Ausschreibung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung muss enthalten:</p> <p>a) den Tag der Bürgerbefragung; b) die gestellte(n) Frage(n); c) die Zeiten und den Ort der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten; <i>d) den Stichtag.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Einberufung und Vorsitz</p> <p>...</p> <p>(2) Die Einberufung zur Gemeinderatssitzung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung zu erfolgen und ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Sitzung zuzustellen. Die Einberufung kann auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sich die Frist auf den vorhergehenden Werktag. Auf die Zustellung bzw. die technische Übermittlung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied an der Sitzung teilnimmt. Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die Dauer der Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle nicht zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen werden. Mitgliedern des Gemeinderates, die ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Einberufung und Vorsitz</p> <p>...</p> <p>(2) Die Einberufung zur Gemeinderatssitzung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung zu erfolgen und ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Sitzung zuzustellen. <i>Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Form übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat, wobei in diesem Fall die Sendebestätigung dem Erfordernis der nachweislichen Zustellung genügt.</i> Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sich die Frist auf den vorhergehenden Werktag. Auf die Zustellung bzw. die technische Übermittlung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied an der Sitzung teilnimmt. Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die Dauer der Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle nicht zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen werden. Mitgliedern des Gemeinderates, die ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der</p>

<p>bekannt gegebenen Abgabestelle nicht mitgeteilt haben, kann die Einberufung zur Gemeinderatssitzung entgegen § 17 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998, durch Hinterlegung zugestellt werden.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung ist spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatsitzung an der Amtstafel der Stadt kundzumachen.</p> <p>...</p>	<p>bekannt gegebenen Abgabestelle nicht mitgeteilt haben, kann die Einberufung zur Gemeinderatssitzung entgegen § 17 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. <i>BGBl. I Nr. 33/2013</i>, durch Hinterlegung zugestellt werden.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Tagesordnung der <i>öffentlichen</i> Gemeinderatsitzung ist spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatsitzung an der Amtstafel der Stadt kundzumachen <i>und darf im Internet veröffentlicht werden</i>.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Sitzungsprotokoll</p> <p>...</p> <p>(6) Jeder Stadtbürger kann in das genehmigte Protokoll öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Einsicht nehmen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auf Kosten des Verlangenden auch Kopien hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen vorhandenen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Sitzungsprotokoll</p> <p>...</p> <p>(6) <i>Jedermann</i> kann in das genehmigte Protokoll öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Einsicht nehmen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auf Kosten des Verlangenden auch Kopien hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen vorhandenen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden. <i>Das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen darf im Internet veröffentlicht werden</i>.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse</p> <p>...</p> <p>(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates haben bei den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse, denen sie nicht angehören, beratende Stimme. Der Bürgermeister darf auch Anträge stellen. Gemeinderatsklubs, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, dürfen mit Ausnahme des Kontrollausschusses zu den Ausschusssitzungen einen Gemeinderat als Zuhörer entsenden.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse</p> <p>...</p> <p>(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates haben bei den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse, denen sie nicht angehören, beratende Stimme. Der Bürgermeister darf auch Anträge stellen. <i>Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien</i>, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, dürfen mit Ausnahme des Kontrollausschusses zu den Ausschusssitzungen einen Gemeinderat als Zuhörer entsenden.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 38 Wirkungsbereich des Stadtsenates</p> <p>...</p> <p>(4) Der Stadtsenat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zur selbständigen Erledigung zuständig:</p> <p>a) die konkreten Personalangelegenheiten, soweit nicht der Magistrat zuständig ist;</p> <p>b) die Einleitung, Fortsetzung und Beendi-</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Wirkungsbereich des Stadtsenates</p> <p>...</p> <p>(4) Der Stadtsenat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zur selbständigen Erledigung zuständig:</p> <p>a) die konkreten Personalangelegenheiten, soweit nicht der Magistrat zuständig ist;</p> <p>b) die Einleitung, Fortsetzung und Beendi-</p>

<p>gung von Rechtsstreitigkeiten, für die nicht der Gemeinderat zuständig ist;  c) die Anträge, Beschwerden und Klagen an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof;  d) die Ausübung der Vorschlags-, Ernennungs- und Bestätigungsrechte, die der Stadt zustehen;  e) die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Voranschlages nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder wenn im Einzelfall deren Höhe 0,005 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt;  f) die Erlassung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat.  ...</p>	<p>gung von Rechtsstreitigkeiten, für die nicht der Gemeinderat zuständig ist;  c) die Anträge, <i>ausgenommen jene nach § 91 Abs. 5</i>, Beschwerden und Klagen an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof;  d) die Ausübung der Vorschlags-, Ernennungs- und Bestätigungsrechte, die der Stadt zustehen;  e) die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Voranschlages nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder wenn im Einzelfall deren Höhe 0,005 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt;  f) die Erlassung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat.  ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 50 Kundmachungen der Stadt</p> <p>(1) Verordnungen der Stadt sind, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Verordnungen, die einer Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen, dürfen erst nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Stadt kundgemacht werden.  ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Kundmachungen der Stadt</p> <p>(1) Verordnungen der Stadt sind, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Verordnungen, die einer Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen, dürfen erst nach der Zustellung <i>der Genehmigung</i> an die Stadt kundgemacht werden.  ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 54 Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen</p> <p>(1) Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Haushaltsjahren aufzustellen. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich der Gemeinderat an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.  ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen</p> <p>(1) Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von <i>fünf</i> Haushaltsjahren aufzustellen. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich der Gemeinderat an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.  ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 56 Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes und des Voranschlages</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes und des Voranschlages</p> <p>...</p> <p><i>(4) Der Voranschlag ist inklusive aller Beilagen kundzumachen und außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine</i></p>

	<i>weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.</i>
<p style="text-align: center;">§ 67 Behandlung des Rechnungsabschlusses</p> <p>(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen ist durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur Einsicht durch die Stadtbürger aufzulegen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen.</p> <p>...</p> <p>(4) Der Rechnungsabschluss samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a Abs. 3 ist nach dem Beschluss des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 67 Behandlung des Rechnungsabschlusses</p> <p>(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen ist durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur Einsicht <del>durch die Stadtbürger</del> aufzulegen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen.</p> <p>...</p> <p>(4) Der Rechnungsabschluss samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a Abs. 3 ist nach dem Beschluss des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln. <i>Der Rechnungsabschluss ist inklusive aller Beilagen (§ 66 Abs. 5) kundzumachen und außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 69 Ausübung des Aufsichtsrechtes</p> <p>...</p> <p>(3) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren ist die Stadt Partei. Sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 B-VG) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) Beschwerde zu führen.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 69 Ausübung des Aufsichtsrechtes</p> <p>...</p> <p>(3) <i>Die Stadt ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.</i></p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 74 Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden</p> <p>(1) Gegen Bescheide eines Organes der Stadt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landesvollziehung kann</p>	<p style="text-align: center;">§ 74 Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden</p> <p>(1) <del>Gegen Bescheide eines Organes der Stadt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landesvollziehung kann</del></p>

<p>keine Vorstellung gemäß Art. 119a Abs. 5 B-VG an die Aufsichtsbehörde erhoben werden.</p> <p>(2) Rechtskräfte, gesetzwidrige Bescheide des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt können von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur aufgehoben werden, wenn der Bescheid:</p> <p>a) von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde;</p> <p>b) einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde;</p> <p>c) tatsächlich undurchführbar ist oder</p> <p>d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.</p> <p>(3) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines solchen Bescheides ist eine Aufhebung aus den Gründen des Abs. 2 lit.a nicht mehr zulässig. Diese Frist beginnt mit der erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.</p>	<p><del>keine Vorstellung gemäß Art. 119a Abs. 5 B-VG an die Aufsichtsbehörde erhoben werden.</del></p> <p>(1) Rechtskräfte, gesetzwidrige Bescheide des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt können von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur aufgehoben werden, wenn der Bescheid:</p> <p>a) von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde;</p> <p>b) einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde;</p> <p>c) tatsächlich undurchführbar ist oder</p> <p>d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.</p> <p>(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines solchen Bescheides ist eine Aufhebung aus den Gründen des <i>Abs. 1 lit.a</i> nicht mehr zulässig. Diese Frist beginnt mit der erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.</p>
<p>§ 76 Genehmigungspflicht</p> <p>...</p> <p>(4) Die im Abs. 1 angeführten Rechtsgeschäfte werden erst mit der Genehmigung der Landesregierung rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadt keine Leistungspflicht.</p> <p>...</p>	<p>§ 76 Genehmigungspflicht</p> <p>...</p> <p>(4) Die im Abs. 1 angeführten Rechtsgeschäfte werden erst mit der <i>Zustellung der Genehmigung</i> rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadt keine Leistungspflicht.</p> <p>...</p>
<p>§ 91 Mandatsverzicht und Mandatsverlust als Gemeinderat</p> <p>...</p> <p>(5) Der Bürgermeister oder, falls dieser selbst betroffen ist, sein Vertreter muss den Eintritt eines im Abs. 2 angeführten Grundes sofort der Landesregierung bekannt geben, die mit Bescheid den Mandatsverlust festzustellen hat. Dieser Bescheid muss dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates – allenfalls auch durch Kundmachung an der Amtstafel und in den Amtlichen Nachrichten oder NÖ Landesregierung – und der Stadt zugestellt werden, die gegen diesen Bescheid eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben können.</p> <p>(6) Für Ersatzmitglieder gelten die Abs. 2 und 4 sinngemäß.</p>	<p>§ 91 Mandatsverzicht und Mandatsverlust als Gemeinderat</p> <p>...</p> <p>(5) <i>Tritt einer der im Abs. 2 vorgesehenen Fälle ein, so muss der Bürgermeister dies dem Gemeinderat bekannt geben, der mit einfacher Mehrheit über den im Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Wird ein solcher Beschluss vom Gemeinderat gefasst, so muss der Bürgermeister den Antrag namens des Gemeinderates beim Verfassungsgerichtshof einbringen.</i></p> <p><del>(6) Für Ersatzmitglieder gelten die Abs. 2 und 4 sinngemäß.</del></p>